

# Prozessvoraussetzungen (Art. 59 ff.)

## Definition

- Bedingungen, ohne deren Vorliegen das Gericht nicht in der Sache verhandeln und entscheiden darf. Fehlt eine Prozessvoraussetzung, so ist auf die Klage nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 1).

## Welche sind die Prozessvoraussetzungen (Art. 59 Abs. 2)\*?

<b>Gruppen</b>	<b>Prozessvoraussetzungen</b>
betreffend das Gericht	Örtliche/sachliche Zuständigkeit
betreffend die Parteien	<ul style="list-style-type: none"><li>– Parteifähigkeit</li><li>– Prozessfähigkeit</li><li>– Prozessführungsbefugnis</li><li>– Postulationsfähigkeit</li></ul>
betreffend die Klage	Zulässigkeit der Klage: <ul style="list-style-type: none"><li>– Rechtsschutzinteresse</li><li>– Fehlende materielle Rechtskraft</li><li>– Fehlende Rechtshängigkeit in einem anderen Verfahren</li></ul> Ordnungsgemässe Anhebung der Klage: <ul style="list-style-type: none"><li>– Formell gültige Klage</li><li>– Durchgeführtes Schlichtungsverfahren soweit notwendig</li><li>– Leistung des Vorschusses und der Sicherheit für die Prozesskosten</li></ul>

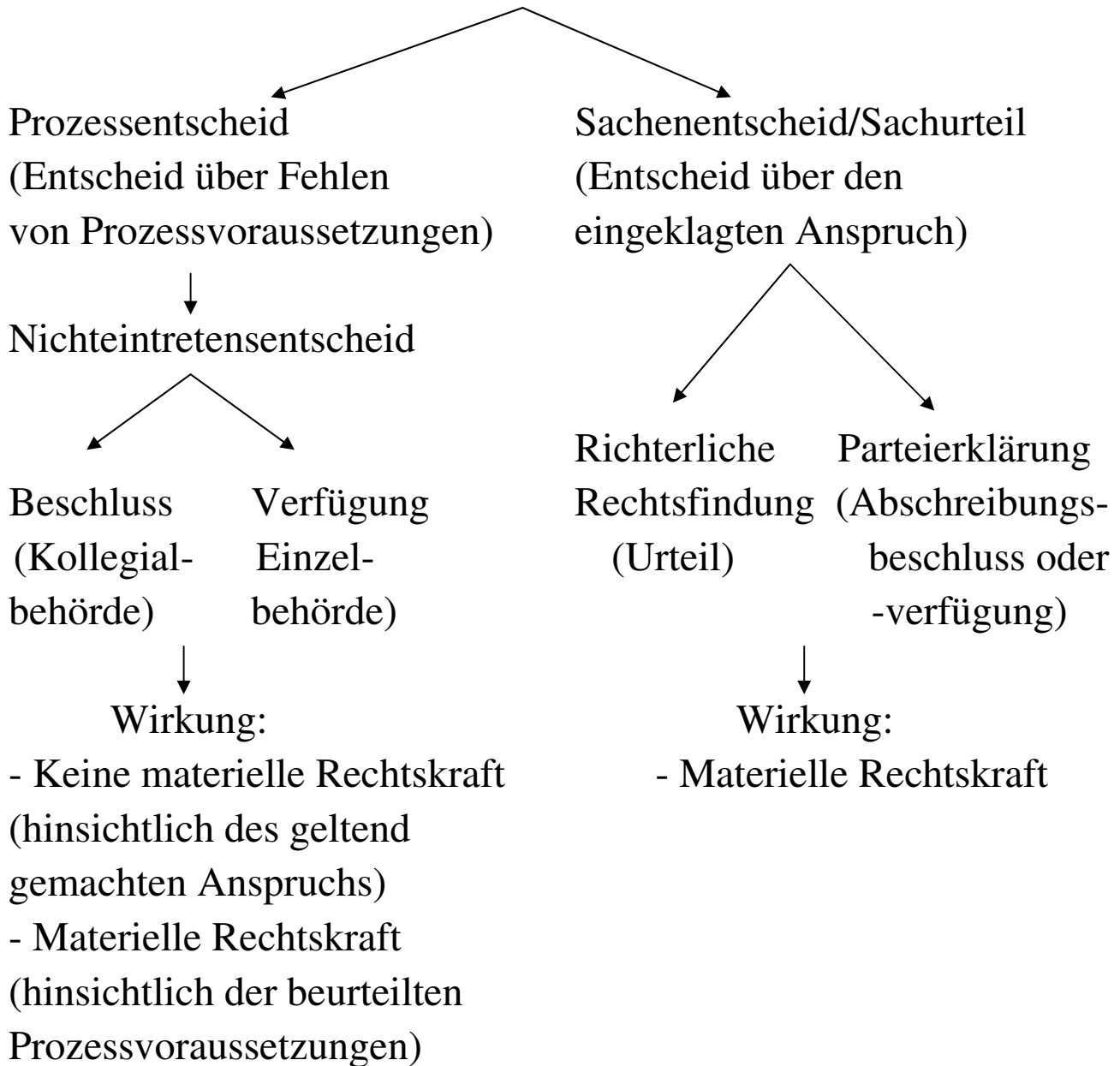
\* Art. 59 Abs. 2 ZPO beinhaltet eine nicht als abschliessend gedachte Aufzählung der Prozessvoraussetzungen.

## Entscheid über die Prozessvoraussetzungen

Prüfung von Amtes wegen	Prüfung ohne entsprechenden Antrag (Art. 60)
Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"><li>– Prüfung grundsätzlich bei Klageeingang, auch später jederzeit möglich</li><li>– Die Prozessvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt des Urteils (noch) gegeben sein <u>Ausnahme</u>: Sind die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit bei Abhängigmachung einer Klage gegeben, bleibt die Zuständigkeit für den ganzen Prozess erhalten, auch wenn die Voraussetzungen später wegfallen (Prinzip der perpetuatio fori: Art. 64 Abs. 1 lit. b)</li></ul>
Entscheid-Form	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bei Fehlen an einer oder mehrerer Prozessvoraussetzungen erfolgt Nichteintretensentscheid (Art. 59 Abs. 1 und Art. 236 Abs. 1)</li><li>– <u>Ansonsten</u>: Erfolgt Eintreten und Durchführung des Verfahrens, i.d.R. nicht in selbständigem Entscheid (falls doch: Prozessleidender Entscheid), sondern im Sachentscheid im Sinne einer Vorfrage</li></ul>
Wirkung bei Nichteintretensentscheid	<ul style="list-style-type: none"><li>– Keine materielle Rechtskraft (hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs)</li><li>– Materielle Rechtskraft (hinsichtlich der beurteilten Prozessvoraussetzungen)</li></ul>

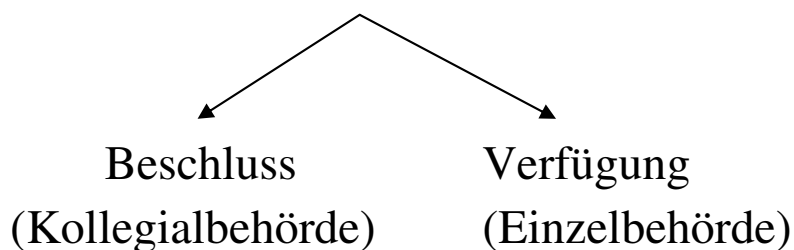
# Prozesserledigender Entscheid

(schliesst das Verfahren innerhalb der Instanz ab)



# Prozessleitender Entscheid

(dient der Fortführung des Verfahrens)



## Rechtshängigkeit (Art. 62 ff.)

### Beginn

- Einreichung eines Schlichtungsgesuches, einer Klage, eines Gesuches oder eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens (Art. 62 Abs. 1).

### Wirkungen

Ausschlusswirkung	Dieselbe Klage kann nicht mehr erneut vor Gericht eingeklagt werden (Art. 64 lit. a)
Begründung der Fortführungslast	Die Klage kann von der klagenden Partei nur noch mit der Wirkung zurückgezogen werden, dass die Erledigung in Rechtskraft erwächst und entsprechend nicht mehr erhoben werden kann (Art. 65)
Fixationswirkung	Die Klage kann nur abgeändert werden, soweit das Gesetz dies zulässt (vgl. Art. 227)
Fixierung der örtlichen Zuständigkeit	Die örtliche Zuständigkeit bleibt erhalten (Art. 64 Abs. 1 lit. b)
Einhaltung von Klagefristen	Art. 64 Abs. 2: Sie setzt eine bestimmte qualifizierte Form der Anrufung des Gerichts, d.h. eben einer Form der Rechtshängigkeit voraus
Koordinationsmassnahmen bei zusammenhängenden Verfahren	Verfahrenskoordination bei zusammenhängenden Ansprüchen (Art. 127)

## Ausschlusswirkung (Art. 64 Abs. 1 lit. a)

- Ist eine Klage rechtshängig geworden, so kann der Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien nicht mehr bei einem anderen Gericht erhoben werden.

- Falls dies trotzdem erfolgt:

a) ist auf die neue Klage infolge Fehlens einer negativen Prozessvoraussetzung nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 2 lit. d).

b) kann das später angerufene Gericht anstelle des sofortigen Nichteintretens den Prozess gemäss Art. 126 ZPO sistieren und so lange warten, bis das zuerst angerufene Gericht positiv oder negativ über die Erfüllung der Prozessvoraussetzungen entschieden hat.

- Klageidentität: Gilt die Kernpunkttheorie (der Kernpunkt der beiden Rechtsstreitigkeiten soll übereinstimmen):

a) Gleiche Parteien.

b) Gleicher Streitgegenstand (dieselbe Grundlage, dasselbe Rechtsverhältnis).